

STATUTEN

des Vereins

**VÖPE Next
(Vereinigung Österreichischer Projektentwickler – Next Generation)**

PRÄAMBEL

Die Projektentwickler der Immobilienbranche tragen entscheidend zur Relevanz und Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Österreich bei.

VÖPE Next (Vereinigung Österreichischer Projektentwickler – Next Generation) (nachstehend der „Verein“, „VÖPE Next“, oder „Zweigverein“) ist ein Zweigverein des Hauptvereins Vereinigung Österreichischer Projektentwickler (nachstehend „VÖPE“ oder „Hauptverein“). Ziel der VÖPE und der VÖPE Next ist es, den Mitgliedern eine gemeinsame Stimme zu geben, um ihre Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik transparent kommunizieren zu können. VÖPE und VÖPE Next verfolgen denselben Vereinszweck und sollen sich wechselseitig bei der Erreichung des gemeinsamen Vereinszwecks unterstützen.

Die Anstrengungen und ergriffenen Maßnahmen sowohl des Hauptvereins sowie auch des Zweigvereins sollen jeweils für sich, sowie in ihrer Gesamtheit zur Erreichung des gemeinsamen Vereinszwecks beitragen.

Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1.1 Der Verein führt den Namen "VÖPE Next (Vereinigung Österreichischer Projektentwickler – Next Generation)" (abgekürzt VÖPE Next) und hat seinen Sitz in Wien.
- 1.2 Der Tätigkeitsbereich der VÖPE Next erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet.
- 1.3 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Zweigverein mit eigener Rechtspersönlichkeit des Hauptvereins "Vereinigung Österreichischer Projektentwickler der Immobilienbranche, abgekürzt „VÖPE“.

2. ZWECK UND ZIELE

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist es, die Interessen der gewerblichen österreichischen Projektentwickler der Immobilienbranche zu bündeln und deren Wahrnehmung gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik nachhaltig zu verbessern.
- 2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.3 Die Ziele des Vereins sind insbesondere auch:
 - Förderung der Vernetzung und des Austausches der gewerblichen österreichischen Projektentwickler der Immobilienbranche untereinander, insbesondere mit Fokus auf die Mitarbeiter solcher Unternehmen bis zur Vollendung des 40 Lebensjahres;
 - Förderung der Vernetzung und des Austausches der gewerblichen österreichischen Projektentwickler der Immobilienbranche mit wesentlichen Stakeholdern, insbesondere mit Fokus auf Stakeholder und deren Mitarbeiter bis zur Vollendung des 40 Lebensjahres;
 - Förderung des Austausches mit wesentlichen Stakeholdern und politischen Interessensvertretern;
 - Weiterbildung und Wissensaustausch von bzw. zwischen Mitarbeitern der gewerblichen österreichischen Projektentwickler der Immobilienbranche;
 - Nachhaltige Verbesserung der Wahrnehmung gegenüber der Öffentlichkeit und Politik der gewerblichen österreichischen Projektentwickler der Immobilienbranche;
 - Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung und Erreichung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (45. UN-Generalversammlung) innerhalb der österreichischen Immobilienbranche;
 - Förderung von Maßnahmen im Sinne der Digitalisierung der österreichischen Immobilienbranche.

3. TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

3.1 Der Zweck des Vereins soll insbesondere auch durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- Gesellschaftliche, wissenschaftliche, fachliche, kulturelle und sonstige Veranstaltungen;
- Erhebung der aktuellen Problemstellungen und Interessenslagen der Mitglieder;
- Förderung des regelmäßigen Austauschs der Mitglieder untereinander;
- Einrichtung, Verwaltung und Leitung von Know-How-Exchange-Plattformen, insbesondere mit Fokus auf Zukunftsthemen;
- Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der informierten Meinungsbildung der Öffentlichkeit, sowohl für den Verein selbst, den Hauptverein und die ordentlichen Vereinsmitglieder;
- Regelmäßige periodische Bekanntgabe zu Aktivitäten des Vereins;
- Herstellung und Pflege von Kontakten zu relevanten Stakeholdern und Opinionleadern;
- Teilnahme an relevanten Veranstaltungen im Inland und Ausland;
- Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinigungen des In- und Auslands;
- Mitgliedschaft bei Vereinigungen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienlich sind;
- Durchführung von Informations- Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen für Mitglieder;
- Förderung von Nachwuchskräften sowie deren Vernetzung und Austausch untereinander.

3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- Zuwendungen des Hauptvereins; diese können in Form von Finanzmitteln und/oder Arbeitsleistung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Hauptvereins erfolgen.
- Einschreibgebühr, Mitglieds-, Partner-, und Förderbeiträge;
Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages der Mitglieder wird vom Vorstand beschlossen. Die Höhe der Einschreibgebühr wird vom Vorstand beschlossen.
- Erträge aus Veranstaltungen;
- Werbeeinnahmen sowie Zuwendungen aus Spenden, Subventionen, Sponsorgelder, Erbschaften, Sammlungen, Schenkungen und Vermächtnissen, Sachleistungen, sowie sonstige Einnahmen;

3.3 Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt:

- sich an Personen- und Kapitalgesellschaften zu beteiligen;

- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden;
- Versammlungen, Vorträge, gesellige informelle Zusammenkünfte und sonstige Wohltätigkeitsveranstaltungen jeder zulässigen Art abzuhalten;
- Publikationen herauszugeben.

- 3.4 VÖPE Next ist nicht auf materiellen Gewinn ausgerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur im Sinne des Vereinszwecks und der Vereinsziele verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.5 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. MITGLIEDER

- 4.2 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in: (a) **ORDENTLICHE MITGLIEDER**, (b) **AUßERORDENTLICHE MITGLIEDER**, (c) **FÖRDERMITGLIEDER** und (d) **EHRENMITGLIEDER**. Die Ordentlichen und Außerordentlichen Mitglieder unterteilen sich wiederum in **AKTIVE UND PASSIVE** (Ordentliche und Außerordentliche) **Mitglieder**.
- 4.3 **ORDENTLICHE MITGLIEDER** sind natürliche Personen bis zur Vollendung des 40 Lebensjahrs, die aktiv Beschäftigte eines ordentlichen Mitglieds des Hauptvereins sind.
- 4.4 **AUßERORDENTLICHE MITGLIEDER** sind natürliche Personen bis zur Vollendung des 40 Lebensjahrs, die einen professionellen Nahebezug zu den Projektentwicklern der Immobilienbranche haben, aber nicht Beschäftigte eines ordentlichen Mitgliedsunternehmen des Hauptvereins sind.

4.5 **AKTIVE UND PASSIVE MITGLIEDER:**

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins untergliedern sich in:

4.5.1 **AKTIVE MITGLIEDER** sind ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die sich zu einer aktiven Mitgestaltung und Förderung des Vereins und dessen Aktivitäten verpflichten, in Organisationsprozesse verschiedener Projekte miteinbezogen werden, einen exklusiven Zugang zu Events haben, durch ein Bewerbungsverfahren gehen und einen primären Zugang zum Bewerbungsprozess eines Directorpostens haben (Kernteammitglieder). Aktive Mitglieder sind stimm- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt in der Generalversammlung;

4.5.2 **PASSIVE MITGLIEDER** sind ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die mit Ausnahme der allgemeinen Pflichten von Vereinsmitgliedern keinerlei Verpflichtung unterliegen, jedoch von den Möglichkeiten, die der Verein

bietet profitieren und an diversen Veranstaltungen und Projekten des Vereins teilnehmen können. Passive Mitglieder sind in der Generalversammlung stimm- und aktiv, aber nicht passiv wahlberechtigt.

- 4.6 **FÖRDERMITGLIEDER** sind (natürliche und juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit durch Zahlung von Beiträgen oder Sachleistungen unterstützen (umfasst sind auch Beschäftigte eines Fördermitglieds). Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt in der Generalversammlung.
- 4.7 **EHRENMITGLIEDER** sind natürliche Personen, die hierzu durch Beschluss des Vorstands wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden, dies unabhängig vom Alter. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt in der Generalversammlung.

5. ERSTMALIGER ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.2 Die erstmalige Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Antragstellung erfolgt online, durch das mangelfreie Ausfüllen des Mitgliedsformulars auf der Homepage oder subsidiär durch E-Mail-Verkehr.
- 5.3 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4 Bei Erstanträgen neuer außerordentlicher Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, das Präsidium des Hauptvereins in Kenntnis zu setzen, wobei die Verständigung auch nur des Präsidenten und eines Vizepräsidenten per E-Mail ausreichend ist. Das Präsidium des Hauptvereins ist berechtigt, der Aufnahme eines neuen außerordentlichen Mitglieds innerhalb von sieben Kalendertagen ab der erstmaligen Verständigung eines Präsidiumsmitglieds aus sachlich gerechtfertigten Gründen schriftlich (E-Mail ist ausreichend) zu widersprechen. Wird nicht innerhalb der Frist widersprochen, ist der Vorstand berechtigt, das außerordentliche Mitglied aufzunehmen.
- 5.5 Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder und damit die Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder erfolgt im Regelfall auf zeitlich befristete Dauer, wobei sowohl eine nachträgliche Verlängerung sowie ein neuerlicher Erwerb der Mitgliedschaft nach Zeitablauf möglich sind. Die Dauer der Mitgliedschaft bzw. deren zeitliche Befristung wird durch Vorstandsbeschluss endgültig festgelegt. Der Vorstand ist verpflichtet, das Präsidium des Hauptvereins über die beabsichtigte Dauer/Befristung sowie ggf. Verlängerung in Kenntnis zu setzen. Die Regelungen zur Verständigung und dem Widerspruchsrecht gemäß Punkt 5.4 gelten sinngemäß.
- 5.6 Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Kandidaten bekanntgegeben.
- 5.7 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand endgültig.

6. ÄNDERUNG DER ART DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über die für die Art der Mitgliedschaft maßgeblichen Kriterien zu informieren und über Änderungen stets unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 6.2 Ändern sich die maßgeblichen Kriterien für die Art der Mitgliedschaft im Nachhinein, so ändert sich mit Wirkung zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres automatisch auch die Art der Mitgliedschaft, ohne dass hierfür eine gesonderte Handlung notwendig ist. Während dem laufenden Geschäftsjahr verändert sich die Art der Mitgliedschaft sohin nicht.

7. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung, und Ausschluss, sowie im Fall der Befristung der Mitgliedschaft durch Zeitablauf.
- 7.2 Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitragsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 7.4 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 7.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 7.6 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 7.7 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 15).

- 7.8 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 7.9 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.5. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

8. RECHTE UND PFlichtEN DER MITGLIEDER

8.1 Veranstaltungen

Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die passiven Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern nicht durch Vorstandsbeschluss eine anderweitige Teilnahmeregelung für einzelne Veranstaltungen festgelegt wird. Gegebenenfalls erfolgt die Teilnahme an Veranstaltungen gegen Kostenersatz, gemäß den vom Vorstand verlautbarten Teilnahmebedingungen.

8.2 Stimm- und Wahlrecht, Teilnahme an der Mitgliederversammlung

- Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu.
- Das Stimm- und aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung steht allen aktiven und passiven Mitgliedern zu, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.
- Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur aktiven Mitgliedern zu. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht einen Nachfolger/eine Nachfolgerin zu nominieren.
- Ehrenmitglieder, (Kooperations-)Partner oder Sponsoren haben weder ein Stimm- noch Wahlrecht.

8.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane in der geltenden Fassung zu beachten.

- 8.4 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 8.5 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 8.6 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

9. VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (Generalversammlung);
- der Vorstand (Board);
- die Rechnungsprüfer (Auditor);
- das Schiedsgericht.

10. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan zur gemeinsamen Willensbildung des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet ausnahmsweise auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen beider Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- 10.3 Sowohl die ordentliche Mitgliederversammlung als auch die außerordentliche sind spätestens acht Wochen vor der Sitzung vom Secretary General oder einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich einzuberufen, wobei die Einberufung auch per E-Mail erfolgen kann. Die Einladung ergeht an alle Mitglieder an die zuletzt bekanntgegebene Kontaktadresse und hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten.
- 10.4 Es steht dem Secretary General oder einem anderen Vorstandsmitglied frei, das Stimmrecht durch Einblick in das Mitgliederverzeichnis zu überprüfen und zum Zwecke einer Plausibilitätskontrolle die Beilegung der für die Mitgliedschaft und die Art der Mitgliedschaft relevanten Dokumente des stimmberechtigten Mitglieds zu verlangen.
- 10.5 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 10.6 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bis längstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich (E-Mail ist ausreichend) eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Viertel der ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Secretary General oder ein anderes Vorstandsmitglied zumindest einen Tag vor der

Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.

- 10.7 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 10.8 Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 10.9 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt geheim. Mit Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Personen kann die Abstimmung öffentlich erfolgen.
- 10.10 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 10.11 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der President. Wenn diese Position in der Mitgliederversammlung nicht besetzt ist, führt den Vorsitz der Secretary General oder, wenn diese Position in der Mitgliederversammlung nicht besetzt ist, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- 10.12 Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Mitgliederversammlung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen und Abstimmungen und übt die Ordnungsgewalt aus.
- 10.13 Bei ungebührlichem Verhalten kann der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung einem ordentlichen Mitglied das Stimmrecht entziehen und aus der Mitgliederversammlung verweisen.
- 10.14 Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer via Videokonferenz abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

11. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

11.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 11.1.1 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;**
- 11.1.2 Wahl, Bestellung und Abberufung/Enthebung des Vorstandes sowie einzelner Vorstandsmitglieder;**
- 11.1.3 Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand;**
- 11.1.4 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;**
- 11.1.5 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten (Satzung) sowie über die Auflösung des Vereins;**
- 11.1.6 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;**

11.2 Wählen zum Vorstand:

- 11.2.1 Die Vorstandsmitglieder können in ein- und derselben, oder in getrennt einberufenen Mitgliederversammlungen gewählt werden. Die Bezeichnung als ordentliche oder als außerordentliche GV ist für die Wahl unerheblich. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat die zu wählenden Positionen zu beinhalten.**
- 11.2.2 Eine Kandidatur zum Vorstand steht allen aktiven ordentlichen Mitgliedern zu. Eine solche Kandidatur muss grundsätzlich spätestens fünf Tage vor dem ersten Wahldurchgang dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für den Fall, dass eine oder mehrere Vorstandsposten unbesetzt bleiben, kann der Vorstand für diese Vorstandsposten mittels Vorstandsbeschlusses eine Bewerbung bis zum ersten Wahldurchgang zulassen.**
- 11.2.3 Gewählt für die jeweilige Position ist jener Kandidat, der auf sich mehr als 50 Prozent der gültig abgegebenen Stimmen vereinen kann. Sollte bei mehreren Kandidaten für eine Position keiner der Kandidaten diese erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, so sind weitere Wahldurchgänge mit den zwei stimmenstärksten Kandidaten durchzuführen, bis einer davon mit einer Stimmenmehrheit von über 50 Prozent gewählt wird.**
- 11.2.4 Jedes (ordentliche oder außerordentliche) Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung dieser Stimme, von maximal zwei anderen stimmberechtigten Mitgliedern, ist zulässig. Zu diesem Zweck muss spätestens in der Mitgliederversammlung eine Benachrichtigung per E-Mail von dem übertragenden Mitglied beim gesamten Vorstand eingelangt sein.**

12. VORSTAND, DIREKTOREN UND ASSISTENTEN

- Der Vorstand (BOARD) besteht aus
- dem Präsidenten (PRESIDENT),
- dem Generalsekretär welcher gleichzeitig der Schriftführer ist (SECRETARY GENERAL/SECGEN),
- dem Finanzreferenten (TREASURER)
- zumindest drei und maximal acht Vizepräsidenten (VICE PRESIDENTS/VPs) in den Bereichen Marketing, Topics, Partner Relations und Events (Vice President Marketing, Vice President Topics, Vice President Partner Relations, Vice President Events), und
- maximal 8 weiteren Vizepräsidenten (VICE PRESIDENTS/VPs) für alle Bundesländer außer Wien (Vice President Stmk, Vice President Ktn, Vice President Noe, Vice President Ooe, Vice President Bgld, Vice President Sbg, Vice President T, Vice President Vbg).
- Der Vorstand vertritt den Verein als Leitungsorgan nach außen und ihm obliegt auch die Leitung des Vereins. Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins nach außen ist jeweils die Unterschrift von zumindest zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich, wobei die Unterschrift von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern ausreichend ist.
- Die Vorstandsmitglieder werden nach dem in Punkt 11.2 der Statuten festgesetzten Modus gewählt. Die Wiederwahl ist bei Vorliegen der passiven Wahllegitimation uneingeschränkt zulässig.
- Die reguläre Funktionsperiode des President beträgt zwei Jahre. Die reguläre Funktionsperiode aller anderen Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Funktionsperiode beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Monatsersten (im Regelfall der 1. März). Wird ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres gewählt, so beginnt die Funktionsperiode am Tag nach der Wahl.
- Der Vorstand kann (durch Mehrheitsbeschluss) ordentliche und/oder außerordentliche aktive Mitglieder zu Direktoren (DIRECTOR) mittels Vorstandsbeschluss ernennen, die den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied in dessen Tätigkeit maßgeblich unterstützen. Jeder Direktor ist in seinem Verantwortungs- und Tätigkeitsbereich einem Vorstandsmitglied zuzuordnen. Die Ernennung des Directors kann nicht gegen den Willen des Vorstandsmitglieds erfolgen, dem der Director zugeordnet wäre.
- Ein Vorstandsmitglied kann für gewisse Bereiche seines Aufgabengebiets aus dem Kreis der ordentlichen oder außerordentlichen aktiven Mitglieder Assistenten (ASSISTANTS) ernennen.
- Die Funktionsperiode eines Directors und eines Assistants beginnt mit deren Ernennung und endet mit der Funktionsperiode des jeweils zugeordneten Vorstandsmitglieds.
- Die Directors sind dem Vorstand verantwortlich und können von diesem jederzeit ohne Nennung von Gründen abberufen werden. Die Assistants sind dem jeweiligen

Vorstandsmitglied verantwortlich von diesem jederzeit ohne Nennung von Gründen abberufen werden.

- Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung, Ausschluss und Rücktritt.
- Ein Mitglied des Vorstandes kann jederzeit seinen Rücktritt erklären. Dieser Rücktritt ist mit Ablauf eines Monats oder zum zwischen dem Vorstand und dem zurückgetretenen Vorstandsmitglied einvernehmlich ausgemachten Zeitpunkt wirksam. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem eine ausführliche und erklärende Stellungnahme mit Hinweis auf die Gründe des Rücktritts an den Vorstand schriftlich zugestellt wird. Innerhalb dieser Frist sind die Agenden von dem zurückgetretenen Mitglied des Vorstandes weiterzuführen.
- Im Falle von grob vereinsschädigendem Verhalten von Vorstandsmitgliedern ist, sofern die reibungslose Fortführung der Tagesagenden sowie die vollständige Handlungsfähigkeit des Vorstandes nicht gewährleistet werden kann, der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes in Extremfällen durch einstimmigen Vorstandsbeschluss möglich, wobei das betroffene Vorstandsmitglied hierfür nicht stimmberechtigt ist. Dieser Vorstandsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Vorstandsmitglied schriftlich zuzustellen. In allen anderen Fällen bleibt die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes in der alleinigen Kompetenz der GV. Der Ausschluss kann auf schriftlichen Antrag des ausgeschlossenen Vorstandsmitgliedes an den Vorstand einer Überprüfung durch die Mitgliederversammlung unterzogen werden, bis zu dessen Entscheidung die Vorstandsmitgliedsrechte ruhen.
- Das enthobene, ausgeschlossene, zurückgetretene oder durch Ablauf der Funktionsperiode nicht mehr amtierende Vorstandsmitglied ist verpflichtet, sämtliche im Eigentum des Vereins stehenden Sachen, die sich in dessen Besitz befinden, innerhalb von zehn Tagen nach Enthebung, Ausschluss oder wirksamem Rücktritt an den Vorstand auszuhändigen. Es hat jedoch unverzüglich sämtliche Benutzernamen und Passwörter an den Vorstand auszuhändigen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß vom Vorstandstreffen informiert wurden und mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit kommt dem President die entscheidende Stimme zu.
- Sind Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes Gegenstand der Beschlussfassung, entfällt das Stimmrecht des jeweiligen Vorstandsmitglieds.
- Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer via Videokonferenz abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Weiters besteht die Möglichkeit der Beschlussfassung mittels Umlaufbeschlussverfahren über elektronische Kommunikationswege (E-Mail, unverschlüsselt). Dem Umlaufbeschlussverfahren kann widersprochen werden, wenn zumindest zwei Vorstandsmitglieder zur Beschlussfindung eine physische Zusammenkunft wünschen.

- Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe einer Tagesordnung verlangen. Eine derartige Sitzung hat binnen sieben Tagen stattzufinden. Kommt der President dem Verlangen auf eine Vorstandssitzung nicht nach, so kann der Antragsteller selbst die Sitzung mit dem Hinweis auf die Weigerung und mit der verlangten Tagesordnung einberufen.
- Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

13. AUFGABEN DES VORSTANDS

13.1 Der Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 13.1.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Auffassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 13.1.2 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitragsgebühren;
- 13.1.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- 13.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 13.1.5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

14. RECHNUNGSPRÜFER

14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den

Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

- 14.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 14.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

13. SCHIEDSGERICHT

- In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit

Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

- Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

14. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der President der vertretungsbefugte Liquidator.
- Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ist an den Hauptverein unter Berücksichtigung der im gegenständlichen Statut bestimmten Zwecke zu übertragen. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.

15. VERHÄLTNIS ZUM HAUPTVEREIN

- Der Verein hat in seiner Eigenschaft als Zweigverein gegenüber dem Hauptverein folgende Rechte und Pflichten:
 - 15..1 der President wird mit Sitz und Stimme in den Vorstand des Hauptvereins entsendet. Ist die Position des President nicht besetzt, so wird der Secretary General in den Vorstand des Hauptvereins entsendet. Ist auch die Position des Secretary General nicht besetzt, wird das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied entsendet;
 - 15..2 der Verein ist verpflichtet, den Hauptverein stets über die Tätigkeiten und die Finanzgebarung des Vereins zu informieren. Hierzu ist insbesondere das in den Vorstand des Hauptvereins entsendete Vorstandsmitglied verpflichtet;
 - 15..3 die Statuten und die statutenmäßigen Beschlüsse des Hauptvereins sind einzuhalten.;
- die Statuten des Zweigvereines dürfen nur mit Zustimmung des Leitungsorgans des Hauptvereins geändert werden, wobei diesem zumindest eine Stellungnahmefrist von 14 Kalendertagen einzuräumen ist. Äußert sich das Leitungsorgan des Hauptvereins nicht binnen der eingeräumten Stellungnahmefrist gegenteilig, so ist gilt die Zustimmung als erteilt.

- Der Verein hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Hauptvereins. Das Stimmrecht des Vereins wird durch den President gewahrt, in dessen Abwesenheit durch den Secretary General oder in dessen Abwesenheit durch das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.
- Kommt der Verein seinen Pflichten, insbesondere seinen Informationspflichten gegenüber dem Hauptverein nicht ordnungsgemäß nach, ist der Hauptverein berechtigt, ein Mitglied seines Präsidiums mit Sitz und Stimme in den Vorstand des Vereins zu entsenden.